

Deutsches Reich.

Das Ergebnis der Reichstagswahl im 19. Januar...

Einverstand zu verweisen, den in diesen Kreisen...

Die Kurie wird Mitte Oktober die in den vatikanischen...

Es ist bereits berichtet worden, daß bei dem befannten...

Mühlhausen, 15. Sept. Im Laufe des gestrigen Tages...

Delitzsch, 15. Sept. Am 26. d. Vormittags 10 Uhr...

Jessen, 15. Sept. Vorgestern während der Mittagspause...

Dem Ober-Landesgerichtsrath Herrn v. Gimendorf...

Leipzig, 15. Sept. Das hiesige Polizeiamt erläßt...

Provinzial-Neuigkeiten.

Der Nachdruck unserer Original-Neuigkeiten...

Weichenfels, 16. Sept. Die Lage der Parade...

Vogauellen, 15. Sept. Die diesjährige Eboral-Schule...

Völsen, 15. Sept. Die hiesige Stadtvorordnetenversammlung...

Ein Leitartikel des vatikanischen „Observatore Romano“...

Die nächste Frucht der auf der dißeldorfer Katholikerversammlung...

diesen Verlust erinnern; da ist es doch natürlich, daß ich nicht...

„Und der Dr. Kirchner?“

Ein Spiel des Zufalls.

Roman von Ewald August König.

(Fortsetzung.)

„Sein Name ist auch der meine!“ erwiderte Franzchen.

„Das wäre eine lächerliche Bekanntschaft.“

„Und gefehlt, wieder Fall träte einmal ein.“

„So?“ fragte er gehetzt.

„Sa, dann freilich muß ich mich wohl nach einem andern...

„Werden Sie mir nicht böse deshalb.“

„Sa, dann freilich muß ich mich wohl nach einem andern...

„Werden Sie mir nicht böse deshalb.“

„Nun, das wird ja auch sobald nicht geschehen!“

„Wer kann es wissen!“

„Ach, lieber Daniel, ich weiß es sehr genau.“

„So ist Dir noch kein Mann begegnet, den Du so recht von...

„Aber sie dürfen mir glauben, daß ich bis zu dieser Stunde...

„Bokstänjend, Rand, über diese Möglichkeit denkst in Deinem...

„Die Möglichkeit will ich nicht betreten.“

„Wir haben so lange vergeblich gehofft, daß man es mir...

„Wann das Urteil einmal gesprochen ist, dann ist alles zu...

„Er zuckt die Achseln und sagt, wir müßten Geduld haben.“

„Schwerenost, es kann doch auch noch anders kommen!“

„Nun, das wird ja auch sobald nicht geschehen!“

„Nun, das wird ja auch sobald nicht geschehen!“

„Nun, das wird ja auch sobald nicht geschehen!“

„Nun, das wird ja auch sobald nicht geschehen!“

„Nun, das wird ja auch sobald nicht geschehen!“

„Nun, das wird ja auch sobald nicht geschehen!“

„Nun, das wird ja auch sobald nicht geschehen!“



Im Anschluß an das Geleß betreffend das Pfandleih-Gewerbe vom 17. März 1881 (Seite 265 der Geleß-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten de 1881) und an die dazu ergangene Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 16. Juli 1881 (Seite 267 des Amtsblatts der Königlich Preussischen Regierung zu Merseburg de 1881) bringe ich hierdurch das von beiden städtischen Behörden hierseitig unter dem 20. December 1882 beschlossene und von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Merseburg unter dem 8. Juni 1883 von Staatsanwaltschaft vorgesehene Befehl zum Inhalt, mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss, daß dasselbe am 1. October d. J. in Kraft tritt, auf Pfandgeschäfte, welche vorher abgeschlossen sind, aber keine Anwendung findet.

Haftl. a/Z, am 11. September 1883.

Der Magistrat. Stände.

Geleß, betreffend das Pfandleihgewerbe.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Der Pfandleiher (§§ 34, 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 - Bundes-Gesetzl. S. 245 - in der durch das Geleß vom 23. Juli 1879 - Reichs-Gesetzl. S. 267 - bestimmten Fassung) darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als:

- a. zwei Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehensbeträgen bis zu Dreißig Mark,
- b. einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von Dreißig Mark übersteigende Mark.

Der Pfandleiher kann zugleich ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

§ 2. Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

- 1) der Tag der Eingabe des Darlehens wird nicht mitgerechnet;
- 2) die Monate werden von dem ersten bis zum letzten Tag (zu 1) folgenden Tage bis zu dem zehnten Tag des Darlehensmonats, dem ersten des letzten Darlehensmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tag des letzten Monats berechnet;
- 3) jeder auch nur angefangene Monat wird als ein voller Monat betrachtet;
- 4) läuft der Gesamtbetrag der Zinsen in einem Bruchtheile aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.

§ 3. Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehen oder für die Aufnahmehaltung und Erhaltung des Pfandes, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

Was von dem Schuldner oder für ihn über das erlaubte Maß geleistet ist, muß von dem Pfandleiher zurückgewährt und vom Tage der Gewährung ab verzinst werden. Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

§ 4. Die Fälligkeit des von einem Pfandleiher gegebenen Darlehens tritt nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Eingabe ein. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 5. Der Pfandleiher erwirbt ein Pfandrecht an den ihm übergebenen Gegenständen erst dadurch, daß er das Geleß in ein über alle solche Geleße nach der Bestfolge verfahren zu stellendes Verzeichnis einträgt.

Die Eintragung muß enthalten:

- 1) eine laufende Nummer,
- 2) Ort und Tag des Geleßes,
- 3) Name und Namen des Verpfänders,
- 4) den Betrag des Darlehens,
- 5) den Betrag der monatlichen Zinsen,
- 6) die Bezeichnung des Pfandes,
- 7) die Zeit der Fälligkeit des Darlehens.

§ 6. Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder einen Pfandbuch zu geben, welcher eine wörtliche Abschrift der auf das Geleß bezüglichen Eintragung im Pfandbuch enthält und mit der Namensunterzeichnung des Pfandleihers versehen ist. Weicht der Inhalt des Pfandbuchs von dem Inhalte des Pfandbuchs ab, so gilt die dem Pfandleiher nachstehende Bestimmung.

§ 7. Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschluß des Verkaufs einzulösen. Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 8. Bis zum Ablauf von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehens erfolgt die Einlösung des Pfandes nur gegen Rückgabe des Pfandbuchs.

Sind seit der Fälligkeit des Darlehens drei Wochen verfloßen, so kann der Verpfänder das bis dahin nicht eingelöste Pfand auch ohne Vorlegung des Pfandbuchs einlösen.

§ 9. Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zum Zwecke der Verpfändung wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens zu verkaufen. Die Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels oder die gerichtliche Ermächtigung zum Verkauf ist nicht erforderlich.

§ 10. Der Verkauf ist in öffentlicher Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher oder eine zu solchen Versteigerungen nach § 36 der Gewerbeordnung angeordnete Person auszuführen. Gold- und Silbergegenstände dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerth, Wertpapiere, welche einen Wörth- oder Marktpreis haben, nicht unter dem Zehnteltheile ihres Nennwerthes, ein Pfand durch den Versteigerer aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebote entsprechenden Preise verkauft werden. Der Pfandleiher kann selbst bieten und kaufen.

§ 11. Die Versteigerung muß in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geleßabschlusses betrieben worden ist, erfolgen. Sie darf nicht früher als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens ausgesetzt werden.

§ 12. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu veräußernden Sachen in einem von der Ortspolizeibehörde für solche Bekanntmachungen zu bestimmenden Blatte bekannt zu machen.

An der Bekanntmachung ist zugleich der Name des Pfandleihers und die laufende Nummer des Pfandbuchs anzugeben. Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung und darf frühestens am Tage nach der eingetretenen Fälligkeit des Darlehens erfolgen.

§ 13. Sind mehrere Gegenstände durch dasselbe Geleß zum Pfande bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben zum Verkaufe auszustellen sind.

Der Verkauf ist einzuführen, sobald ein Betrag erfüllt ist, welcher hinreicht, die Forderung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Kosten zu decken.

§ 14. Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufs. Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern, die der Versteigerung nach Verhältnis des Erlöses zu verteilen.

§ 15. Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Kosten des Pfandverkaufs etwa verbleibenden Ueberschuß des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer vereinbarten Frist die nicht abgehobenen Beträge bei der Ortsanwaltschaft unter Vorlegung eines betreffenden Auszuges aus dem Pfandbuche, zu hinterlegen. Diejenigen Geldbeträge, welche nicht binnen Jahresfrist von den Berechtigten in Anspruch genommen sind, gehen in das Eigentum der Ortsanwaltschaft über. Auf die gemäß § 13 Absatz 2 festgesetzten Pfänder finden vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung.

Auf diese Hinterlegung ist in der Bekanntmachung der Versteigerung hinzuweisen. Ist dies unterbleiben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Hinterlegung in dem nach § 12 bestimmten Blatte auf seine Kosten bekannt zu machen.

§ 16. Sind bei dem Verkaufe des Pfandes die Vorschriften der §§ 9, 10, 11, nicht befolgt worden, so hat der Pfandleiher die Kosten des Verkaufs selbst zu tragen und dem Verpfänder den durch den Verkauf verursachten Schaden zu ersetzen, insbesondere denjenigen Betrag mit Zinsen zu fünf vom Hundert vom Verkaufstage ab zu zahlen, um welchen der Verkaufspreis des Pfandes unter dessen Verzicht zurückgeblieben ist. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

Der Anspruch des Verpfänders verjährt in fünf Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens, oder, wenn der Verkauf des Pfandes später stattgefunden hat, mit dem Tage des Verkaufs.

§ 17. Der Inhaber des Pfandbuchs ist dritten Parteien, insbesondere dem Pfandleiher gegenüber, zur Ausübung der Rechte des Verpfänders berechtigt, ohne die Uebertragung dieser Rechte nachweisen zu müssen.

§ 18. Auf Pfandgeschäfte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen desselben keine Anwendung.

§ 19. Die Bestimmungen über den Betrieb des Pfandleihgewerbes im Reichs-Anstalt werden durch dieses Geleß nicht berührt.

§ 20. Die Errichtung von Pfandkassen durch die Gemeinden oder weiteren kommunalen Verbände behört der Genehmigung. Die Reglements dieser Anstalten bedürfen der Bestätigung.

Ueber die Genehmigung beziehungsweise Bestätigung beschließt der Regierungspräsident, in Berlin und wo weit es sich um Pfandkassen der Provinzialverbände handelt, der Provinzialpräsident. Im Geltungsbereich des Reglements vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Samm. S. 291) darf die Genehmigung des Reglements beziehungsweise Provinzialratspräsidenten nur mit Zustimmung des Bezirks beziehungsweise Provinzialrats verlagert werden.

Die beteiligten Gemeinden beziehungsweise weiteren kommunalen Verbände halten für alle Verbindlichkeiten der von ihnen errichteten Anstalten. Die bei der Verwaltung der letzteren sich ergebenden Ueberschüsse sind zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden.

§ 21. Die §§ 1-18 des gegenwärtigen Geleßes gelten auch für die von Gemeinden oder von weiteren kommunalen Verbänden zu errichtenden Anstalten. Dieselben sind berechtigt, die Versteigerung der Pfänder durch einen ihrer vereidigten Beamten bewirken zu lassen.

§ 22. Auf die bereits bestehenden Pfandkassen der Gemeinden oder der weiteren kommunalen Verbände finden die Vorschriften der §§ 1-18 und des § 21 Absatz 2 vorläufig keine Anwendung.

Der Minister des Innern wird jedoch ermächtigt, die Anstalten der §§ 1-18 und des § 21 Absatz 2 auf die bestehenden Anstalten anzuordnen und zugleich die bestehenden Ordnungen, Reglements und Statuten derselben zu ändern.

§ 23. Alle bisherigen, den Gegenstand dieses Geleßes betreffenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Pfand- und Verleihgesetz vom 13. März 1878, die Deklaration desselben vom 4. April 1883, die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Juni 1826 und die Sammelverfügung Ministerial-Bekanntmachung vom 15. October 1847, sind aufgehoben.

Urkundlich unter unserer Höchstseignendigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1881. Wilhelm. Fürst v. Bismarck. Gr. u. Stolberg. v. Kameke. Wambach. Wittor. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Voetticher.

Bekanntmachung, die Regelung des Geschäftsbetriebes der Pfandleiher betreffend.

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Geleßes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzl. Blatt Seite 267) werden hiermit über den Umfang der Pfandgeschäfte und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher in Anbetracht des Geleßes, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (G.-S. S. 265) die nach folgenden Vorschriften erlassen:

1. das von Pfandleiher nach § 5 des Geleßes vom 17. März 1881 zu stiftende Pfandbuch muß demerselbst gebunden und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Verabfolgung vorzulegen. In demselben dürfen weder Notizen vorgezogen noch unerlässliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch theil weise vernichtet werden.
2. In dem Pfandbuch sind außer den in § 5 des Geleßes vom 17. März 1881 vorgeschriebenen die folgenden Angaben zu führen und prompt in bestimmungsmäßiger Weise anzustellen:

- a) Stand und Wohnung des Verpfänders; Angabe wie er sich legitimirt hat;
- b) falls das Geleß zur Verlängerung eines früheren Geleßes dient; Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geleßes;
- c) Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgt event. Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geleßes bemerkt ist;
- d) Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgt, Name, Stand, Wohnung des Erwerbers, Betrag des Kaufpreises.

3. Die Pfandbücher sind von Pfandleihern gegen Feuersgefahr angemessen zu versichern und in einem geschützten Räume oder Behälter getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandbuch ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche correspondirenden Nummer zu versehen.

4. Es ist an einer in die Mägen fallenden Stelle des Geleßes, falls ein Exemplar des Geleßes, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881, sowie ein Exemplar dieser Anstalturkunde mit einer gebräuchlichen Ausfertigung zu versehen.

5. Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen eingehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer wiedererlangte entretende Gegenstände sind nach der Bestfolge geordnet aufzubewahren.

6. Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandbücher hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

7. Der Verkauf von Pfandbüchern erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach dem Nummern des Pfandbuchs unter Angabe des Tages der Verabfolgung und der Fälligkeit der Forderung sowie des Betrags der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.
8. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revisionen des gesamten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.
9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht durch allgemeine strafrechtliche Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 300, Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Minister des Innern. J. M.: Gerhart.

Reglement für die städtische Leih-Anstalt zu Halle a/S.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Leih-Anstalt, welche bereits unter dem 1. Januar 1856 auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. Juni 1826 errichtet ist, wird auf Grund der §§ 1 bis 18 und 21, Absatz 2 des Geleßes über das Pfandleih-Gewerbe vom 17. März 1881 und der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Juli 1881 fortgeführt.

Dieselbe giebt gegen Entrichtung von Zinsen Darlehne auf Pfand-Pfänder auf eine bestimmte Zeit

§ 2.

Fonds der Anstalt.

Die nötigen Fonds werden der Anstalt von der Rammerei, beziehungsweise von der städtischen Sparkasse gegen Vermittlung vorgelegt.

§ 3.

Garantie dafür und für die Pfänder.

Die Leih-Anstalt wird für Rechnung der Stadt-Gemeinde geführt und steht unter deren Garantie.

§ 4.

Verwendung der Ueberschüsse.

Die bei der Anstalt sich ergebenden Ueberschüsse werden in Gemäßheit der Beschlüsse der städtischen Behörden vom 27. September 1864

ferner zur Bildung eines Heierweins bis zur Höhe von 36000 M. verwendet. Derselbe ist dazu bestimmt, unwesentlich im Geleße mit zu arbeiten und etwaige Verluste der Anstalt zu decken.

Die nach Erreichung dieses Heierweins bezug. nach event. Ergänzung desselben auf die angegebene Höhe, also über denselben hinaus sich ergebenden Ueberschüsse werden der Ortsanwaltschaft überwiehen.

§ 5.

Geschäfts-Verwaltung.

Zur speziellen Ueberwachung und Leitung, sowie zur Besorgung der Geschäfte sind zur Zeit ange stellt:

- 1) ein Vorsteher (Inspector) und gleichzeitiger Rentant;
- 2) ein Kassirer, der zugleich den Vorsteher (Inspector) in Besonderefällen zu vertreten hat;
- 3) ein Kontrolleur;
- 4) zwei Bureau-Hilfsstellen;
- 5) zwei Taxatoren für sämmtliche nach § 12 des Reglements als Pfand-Objecte aufzunehmende Gegenstände mit Ausschluß von Gold, Silber und Juwelen;
- 6) zwei Magazinier.

Diese Beamten werden gleich allen übrigen städtischen Beamten in Gemäßheit des § 56 der Städte-Ordnung vom 24. Mai 1853 nach Vereinbarung der Stadtverordneten vom Magistrat gewählt und ange stellt. Zur Aufsicht der Gold-, Silber- und Juwelen-Pfänder hingegen wird ein Sachverständiger vertragsmäßig ange stellt.

Sämmtliche Beamte mit Einschluß dieses Sachverständigen werden vereidigt und zur strengsten Verschwiegenheit gegen Jedermann verpflichtet.

Sollte eine Vernehmung der Beamten nöthig sein, so erfolgt die Anstellung derselben nach besonderem Beschlusse der städtischen Behörden.

§ 6.

Uebersicht über die Anstalt und die Beamten.

Die Uebersicht über die Leih-Anstalt und deren Beamte führt der Magistrat, welcher zu dem Behufe aus seiner Mitte einen besonderen Kassen-Kurator zu ernennen hat.

§ 7.

Buchführung.

Die Anstalt führt außer den im Geleße vom 17. März 1881 und in der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Juli 1881 vorgeschriebenen - bei der Anstalt auf Grund der eingeführten konsolidirten Pfand-Abrechnung in Bänden für einen Monat getrennt zu haltenden - Pfandbüchern, den Auktions-Listen - genannt Special-Auktions-Protokolle - und der chronologischen Sammlung der Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer entretende Gegenstände folgende Bücher, Listen etc. als:

- a) ein Haupt-Kassen-Journal nebst dazu gehöriger Kontrolle;
- b) ein den besonderen Kassen-Verhältnissen der Anstalt entsprechendes Manual zu dem Haupt-Kassen-Journal; a a.
- c) Verzeicher der Taxatoren über die abgegebenen Taxen.
- d) ein Special-Kontrol-Journal über die von der Kasse der Anstalt ausgesetzten Darlehne.
- e) ein Special-Kontrol-Journal über die durch Einlösung der Pfänder zurückgefolgten Darlehne nebst Zinsen und beziehungsweise Beträgen zu den Kosten der Auktions-Bekanntmachungen.
- f) die Special-Protokolle zu den Special-Auktions-Protokollen.
- g) die Listen über die exakten Auktions-Ueberschüsse und die frei gewordenen Pfänder, sowie ein Journal über die Verwaltung derselben nebst dazu gehöriger Kontrolle.
- h) ein den ganzen Pfand-Geschäfts-Betrieb umfassendes Kontobuch als Uebersicht über die Jahres-Rechnung nebst den hierzu gehörigen Special-Konten-Planen.
- i) der Abgang-Entwurf entretender Ansätze über die verfallenen Pfänder aus dem Pfandbüchern behufs spezieller Revision des Pfandlagers vor den Auktoren.
- k) eine Verkaufs-Liste über die in den Versteigerungen der Pfänder von der Anstalt zum Taxwerthe erlangenden Gold- und Silber-Pfänder nebst dazu gehöriger Kontrolle.
- l) eine Liste über die von gerichtlichen Behörden mit Beschlusse belegten Pfänder-Auktions-Ueberschüsse etc.
- m) eine Liste über die an gerichtliche Behörden an Untersuchungs-Sachen ausgeantwortete Pfänder.
- n) ein Korrespondenz-Journal über die Uebertignung des auswärtigen Publikums nebst den zugehörigen Hofmadnahmen-Büchern (Fortsetzung imstehend).

§ 8. Rechnungslegung, Revision und Verzinsung derselben.
Die Anstalt legt dem Magistrat alljährlich im Grund des abgelaufenen Monats zum Haupt-Kassen-Journal und dem Rechnungsbuch, unter Beifügung des Vektoren und der sonstigen Rechnungs-Bücher für ein Kalender-Jahr Rechnung. Der Magistrat beanthätigt die Revision dieser Jahres-Rechnungen nebst Unterlagen durch die Statthalter und legt dieselben absonderlich zur Superrevision der Stadtverordneten-Versammlung vor, welche nach vorgängiger Erleuchtung etwaiger Erinnerungen gemeinschaftlich mit dem Magistrat Bescheid ertheilt.

§ 9. Kassen-Bücher und Lager-Revisionen.
Außer den durch den Kassen-Ratator unter Zugabe eines der beständigen Deputirten der Stadtverordneten-Versammlung allmonatlich an einem bestimmten Tage auf Grund der abgelaufenen und fallatuarlich festgestellten Bücher vorzunehmenden Revisionen und fallatuarlich festgestellten Bücher vorzunehmenden Revisionen sind auch durch den Magistrat-Dringenden unter event. Zugabe von Sachverständigen außerordentliche Revisionen der Anstalt statt.
Die über diese Revisionen aufzunehmenden Protokolle werden dem Magistrat eingebracht.
Ferner sollen sich der Inspector der Anstalt beziehungsweise durch dessen Vertreter systematisch, über das ganze Magazin sich erstrecken und pro anno in 16 Abschnitte zerfallende Inventar-Revisionen statt, welche als ein integrierender Theil der gesammten Verwaltung der Anstalt zu erachten sind.

§ 10. Untersuchung und Entscheidung von Beschwerden gegen die Anstalt.
Der Magistrat untersucht und entscheidet auf die gegen die Anstalt etwa eingehenden Beschwerden mit Vorbehalt des Recurses an den förmlichen Regierungs-Präsidenten.

§ 11.
Die Anstalt führt ein besonderes Siegel beziehungsweise einen Stempel, welche mit dem Stadttoppen versehen sind und die Aufschrift tragen:
„Leih-Anst. der Stadt Halle“.

§ 12. Verschaffenheit der als Pfandbesitz anzunehmenden Gegenstände im Allgemeinen.
Die Anstalt greift in der Regel an alle beweglichen Vertheilbare Darlehen, welche von der Anstalt entlehnt sind; jedoch:
a. Alle diejenigen Gegenstände, deren Targwerth weniger als 2 M. beträgt.
b. Sachen, welche einen unverhältnismäßig großen Raum einnehmen, oder einer besonderen Pflege oder Wartung bedürftig sind, oder leicht und schnell dem Verderben unterworfen oder gefährdet sind.
c. Mithatliche Vertheilbare und Vertheilbare.
d. Sämmtliche Wertpapiere, Spargeldbücher und Scheine, sowie Hypotheken-Dokumente.

§ 13. Festsetzung der Darlehensfrist und der Höhe der Darlehen.
Auf die nach § 12 des Reglements als Pfand anzunehmenden Gegenstände giebt die Anstalt Darlehen und zwar stets auf ein Jahr. Die Darlehen werden von Mark zu Mark abgerundet und betragen:
a. auf Gold und Silber bis zu 45 M. Targwerth zwei Drittel, von 45 M. Targwerth aufwärts bis zu drei Viertel des Betrages.
b. auf alle übrigen Gegenstände die Hälfte des Targwerthes.

§ 14. Einschränkungen in Annehmung der Personen.
Von Personen, welche keinen der Beamten der Anstalt als unverdächtig bekannt sind, bis auch weder durch Dokumente noch durch das Anerkennen besamer glaubwürdiger Personen als unverdächtig legitimiren können, desgleichen von solchen Personen, deren Befähigung, Darlehen anzunehmen, gesetzlich beschränkt ist, dürfen keine Pfänder angenommen werden.

§ 15. Abholung des Darlehens- und Pfand-Geldes, sowie Besichtigung, Aufbewahrung und Sicherstellung der Pfänder.
Steht der Annahme des Pfandes an sich Nichts entgegen, so wird dasselbe durch den betreffenden Taxator abgeholt und der Betrag der Taxe, sowie des nach § 13 des Reglements darauf zu gebenden Darlehens dem Verpänder bekannt gemacht. Will derselbe hiernach auf das Geld nicht eingehen, so wird ihm das offerirte Pfand ohne jegliche Kosten zurückgegeben. Erklärt er sich aber erwidert, so empfangt er das Darlehen gegen Auszahlung des Pfandes. Letzteres wird absonderlich nach Maßgabe der Vorschriften der Ministerial-Befanntmachung vom 16. Juli 1881 und der besonderen Anweisung der Anstalt mit der laufenden Nummer des Pfandbuchs bezeichnet und in Verwahrung genommen, d. h. in der, der Stellung des Pfandes entsprechende besonderen Abtheilung des Magazins niedergelegt.
Zweifel und andere Vorbehalte werden, wenn der Verpänder nicht einen besonderen Umständen mitgebracht hat, in einen separaten Umschlag gefügt, sowie alle sonstigen leicht von Worten zu erklärende Sachen sind in leinene Umschläge zu verpacken.
Diese Umschläge haben die Verpänder selbst mitzubringen. Ohne dieselben ist die Annahme solcher Gegenstände als Pfand zu verweigern.
Alle Pfänder werden an einem der Entwendung und Verderben möglichst sicheren Orte aufbewahrt.
Für Schäden, welchen dieselben durch die bloße Aufbewahrung oder Verwahrlosung oder Schuld der Anstalt durch Unfall oder äußere Gewalt, desgleichen durch Mottenfraß erleiden, ist die Anstalt nicht zu.
Die Benutzung irgend eines Pfandes ist den Beamten der Anstalt bei Strafe des doppelten Entsatzes und der Dienstentlassung ausdrücklich untersagt.

§ 16. Führung des Pfandbuchs und Ausstellung des Pfandcheins.
Die nach § 15 des Reglements angenommenen Pfänder werden in das bei der Anstalt gemäß der Vorschrift des § 5 des Ministerial-Befanntmachung vom 16. Juli 1881 zu führende Pfandbuch eingetragen und der Pfandbuchhalter empfängt einen nach § 6 des Reglements vom 17. März 1881 ausgetheilten Pfandchein, welcher zur Verbindung von Zahlungen und Abrechnung von Pfandcheins-Formularen von dem Inspector der Anstalt mittels Wasserstempels vollzogen wird.
Zu stempelplichtigen Pfandgegenständen hat der Verpänder eine Stempelmarke von gesetzlicher Höhe beizubringen, welche absonderlich von der Anstalt zu dem ausgetheilten Pfandchein fassiert wird.
Die Eintragung in das Pfandbuch und der ausgetheilte Pfandchein zusammen vertreten die Stelle eines schriftlichen Darlehens- und Verpändungs-Dokuments für und wider die Anstalt und zwar dergestalt, daß wenn Letztere kein Verleugere oder dem Verderben des Pfandes nach allgemeinem gesetzlich festgestellten Schadenersatz zu leisten verpflichtet ist, dieser nur auf Höhe des im Pfandcheine beziehungsweise im Pfandbuche angegebenen Targwerthes des Pfandes zu leisten ist.

§ 17. Zinsfuß für die Darlehen der Anstalt, Berechnung und Erhebung der Zinsen.
Für die nach § 13 des Reglements gebildeten Darlehen erhebt die Anstalt nach Maßgabe der §§ 1, 2 und 7 des Reglements vom 17. März 1881 an Zinsen:
a. 2 Pf. für jeden Monat und jede Mark von Darlehensbeträgen bis zu 10 Mark.
b. 1 Pf. für jeden Monat und jede den Betrag von 30 Mark übersteigende Mark, und zwar wird als Minimum derselben für jedes Pfand ein zweimonatlicher Betrag auszubringen.

§ 18. Einlösung der Pfänder beziehungsweise Verpfändung derselben.
Die Einlösung der Pfänder erfolgt nach Maßgabe der §§ 7, 8 und 17 des Reglements vom 17. März 1881 beziehungsweise der Bestimmung des Punkt 6 der Ministerial-Befanntmachung vom 16. Juli 1881.
Die Leih-Anstalt hat daher nur in den Fällen das Recht beziehungsweise die Pflicht, dem Verpänder resp. dem Inhaber des Pfandcheins die Auszahlung von Pfändern zu verweigern, wenn dieselben gerichtlich mit Beschlagnahme belegt sind.

§ 19. Prolongation der Darlehen- und Pfandgeschäfte.
Prolongationen der Darlehen- und Pfandgeschäfte werden nur insofern gestattet, als nach Beurtheilung der Anstalt das Pfand noch den bei der ersten Verpfändung angenommenen Werth hat, zu welchem Zweck die Anstalt sich vorbehaltlich, das Pfand nicht abzugeben, sondern tagen zu lassen. Wird die Prolongation für zulässig befunden, so wird nach Entreichung der für Einlösungen festgesetzten Zinsen neuen Rückgabe, beziehungsweise nach Ablauf 2 bis 8 des Reglements vom 17. März 1881 auch ohne Rückgabe des alten Pfandcheins nach § 16 des Reglements eine neue Eintragung in das Pfandbuch bewirkt und dem Verpänder ein neuer Pfandchein ertheilt, das Pfand aber nach § 15 des Reglements in die Abtheilung der laufenden Pfand-Nummern, der neuen laufenden Nummer des Pfandbuchs versehen, in Verwahrung genommen und in der betreffenden Abtheilung des Magazins niedergelegt.

§ 20. Vertheilungen der nicht eingelösten verfallenen Pfänder.
Vertheilungen der nicht eingelösten beziehungsweise erneuerten, somit verfallenen Pfänder werden in der Regel jährlich vier Mal im Auctionslocale der Anstalt abgehalten. Jede Vertheilung wird nach Maßgabe des § 12 des Reglements vom 17. März 1881 von der Anstalt unter Angabe der verfallenen Pfandes-Nummern, d. h. also der Nummern der laufenden Pfand-Nummern, der allgemeinen Beschreibung der zu vertheilenden Sachen, der Zeit des Verfalls derselben, der Farbe des Drucks der betreffenden Pfandcheine, sowie der Besichtigung des Auctionslocals, jedoch — weil bei der Größe des Geschäftes das Ende der Vertheilungen sich vorher nicht bestimmen läßt — ohne Hinweis auf die weitere Abholung der in den Vertheilungen erzielten Ueber-schüsse und der freigeordneten Pfänder (er § 22 des Reglements) 3 Mal durch das hiesige Tagblatt und die hiesige Saale-Zeitung und zwar zum ersten Male 4 Wochen, zum zweiten Male 3 Wochen und zum dritten Male 2 Wochen vor ihrem Beginn bekannt gemacht.
Auch werden die Bekanntmachungen der Vertheilungen im Expositions-locale der Anstalt 4 Wochen vor und bis zum Beginn der Vertheilung ausgeschrieben.
Die Vertheilungen werden unter Leitung des Inspektors der Anstalt oder in Behinderung desselben seines Vertreters unter Zugabe eines als Auctions-Commissarius fungirenden beiderseitigen Beamten des Magistrats und eines Anrueters unter Beobachtung des § 13 des Reglements vom 17. März 1881 abgehalten, wobei der Inspector der Anstalt das Gegenprotokoll über die erlangten Meistgebote und der Auctions-Commissarius das Special-Auction-Protokoll führt.
Eine nochmalige Abholung der zu verlaufenden Gegenstände erfolgt nicht.
Die zur Vertheilung gelangenden Gold- und Silber-Werthe werden mit ihrem taxirten Gold- resp. Silber-Werthe ausbezahlt. Wenn hierauf kein dreimaliger Anruf ein höheres Gebot nicht erfolgt, dann werden diese Pfänder der Leih-Anstalt mit dem Ausbehalte zugewiesen und sodannfalls in die Liste über den freihändigen Verkauf derselben und in die dazu gehörige Controlle (er § 7 a) b) eingetragen.
Der freihändige Verkauf erfolgt absonderlich nach besonderer Instruction des Magistrats durch den Inspector unter Zugabe des Kassirers und des Kontrolleurs der Anstalt.
An Acquisition gerichtlicher Behörden kann die Vertheilung der zu einer Konkurs-Masse gehörigen Pfänder auch außer den gewöhnlichen Vertheilungs-Terminen der Anstalt nach einmaliger, sechs Tage vorher erfolgter Bekanntmachung bewirkt werden. Der Meistbietende wird bei diesen Vertheilungen von Pfändern ein alle-

liches Verfahren wie bei den terminlichen beobachtet. Jedoch müssen in diesen Fällen die vollen Bekanntmachungs- und Vertheilungs-Kosten von der Konkurs-Masse als Extrahentia getragen werden.

§ 21. Deckung der Kosten für die terminlichen Vertheilungen der verfallenen Pfänder.
Die Deckung der Kosten für die terminlichen Vertheilungen der verfallenen Pfänder erfolgt nach Maßgabe des § 14 des Reglements vom 17. März 1881 unter folgenden näheren Bestimmungen:
a. Sowie alle zur Vertheilung gelangenden als auch alle diejenigen verfallenen Pfänder, welche nach dem Erlaß der in § 20 des Reglements vorgeschriebenen Bekanntmachung der Vertheilung beziehungsweise nach Ablauf der Anstalt bis zum Zuschlag eingelangt resp. erneuert werden, sind teilspflichtig zu den Kosten der Bekanntmachung und zwar mit 2 Pf. pro eine Pfandnummer.
b. Die Beiträge zu den Kosten der Vertheilung der Pfänder werden nach Verhältnis des Entsatzes nach der abgetrennten Gebühren-Erhebung für die Gerichts-Vollzieher berechnet, also bei einem Pfand-Erlöse:
1. bis zu 100 Mark mit 5 vom Hundert,
2. über 100 Mark bis zu 300 Mark mit 3 vom Hundert,
3. über 300 Mark bis zu 1000 Mark mit 2 vom Hundert,
4. über 1000 Mark bis zu 5000 Mark mit 1 vom Hundert,
5. über 5000 Mark mit 1/2 vom Hundert.

§ 22. Verwaltung und Abhebung der Auctions-Ueber-schüsse und frei gewordenen Pfänder und Einschränkung der Abhebung.
Das Verfahren für die Abhebung der Auctions-Ueber-schüsse und frei gewordenen Pfänder erfolgt im Sinne der §§ 15 und 17 des Reglements vom 17. März 1881. Die Verwaltung derselben bleibt jedoch bei der Anstalt.
Im Anschluß an die nach § 20 des Reglements erfolgte Bekanntmachung der Vertheilung der verfallenen Pfänder erläßt die Anstalt unverzüglich nach Schluß der Vertheilung beziehungsweise nach stattgehabender fallatuarlicher Feststellung des Special-Auction-Protokolls durch dieselben Pfänder, durch welche die Vertheilungs-Bekanntmachung erfolgte, einen öffentlichen Verkauf zur Abhebung der Ueber-schüsse und der frei gewordenen Pfänder mit einer einjährigen Präklusivfrist. In diesem Verurtheile werden die betreffenden Pfänder ebenso bezeichnet, wie dies in der Bekanntmachung der Vertheilung geschieht.
Dieser Verkauf wird in Zwischenräumen von 2 Wochen nach 2 Mal in denselben Blättern wiederholt. Alle innerhalb der einjährigen Präklusivfrist nicht zur Abhebung gelangenen Ueber-schüsse beziehungsweise frei gewordenen Pfänder gehen in das Eigentum des Meistbietenden der Anstalt, beziehungsweise der Preis-Masse über (er § 4 des Reglements).
Die Auszahlung der Ueber-schüsse und die Abgabe der frei gewordenen Pfänder, auf welche gerichtlich Beschlag gelegt ist, hat die Anstalt zu verweigern.

§ 23. Ausantwortung von Pfändern an gerichtliche Behörden und Vorrechte der Leih-Anstalt.
Die Leih-Anstalt ist in allen einbeziehungsweise vermögensrechtlichen Verhältnissen Pfänder an gerichtliche Behörden auszuliefern nur gegen vollständige Verpfändung wegen des Kapitals, der Zinsen und etwaigen Kosten verpflichtet.
Die Rückgabe von Pfändern im Wege der öffentlichen Vertheilung nach eingetragener Beschlagnahme hat die Anstalt nur gegen vollständige Prolongation des Darlehens-Geldsatzes (§ 19 des Reglements) oder gegen Niederlegung der Gesamt-Forderung der Anstalt bei der Vektoren auszuliefern.
Wenn es daher den Behörden oder Parteien in civil-beziehungsweise vermögensrechtlichen Verhältnissen auf die Auslieferung oder Conservierung von Pfändern ankommt, so ist es lediglich Sache der Beteiligten, die Einlösung der Pfänder oder die Prolongation der Darlehens-Geschäfte auf ihre Kosten zu bewirken.
Dies gilt auch von den in einer Konkurs-Masse sich etwa befindenden Pfändertheilen, die die Anstalt nicht nötig, den Pfänder zu vertheilung zu bringen, sondern zu verkaufen, oder sonstigen Ansprüche dritter Personen an die niedergelegten Pfänder, soweit solche nach § 14 des Reglements gegen die Leih-Anstalt rechtlich begründet sind, nicht beschränkt werden, sondern den Beteiligten entweder auf die Pfänder selbst, oder wenn deren Verkauf nicht in der vorgedachten Weise veranlaßt werden, auf den Verkaufserlös gegen die Leih-Anstalt vorbehalten bleiben. In allen Fällen dagegen, in welchen die Anstalt die Rückgabe des Verleihers für sich hat, ist dieselbe auch die von dem Pfanddarlehne aufgelaufenen Zinsen von dem Bindeanten zu verlangen oder demselben in Abzug zu bringen berechtigt.

§ 24. Uebertragungs-Bekanntmachung.
Dieses abgedruckte Reglement findet sofort nach dessen Veröffentlichung in das hiesige Tagblatt und die hiesige Saale-Zeitung Anwendung.
Auf Pfandgeschäfte, welche vorher abgeschlossen sind, findet dasselbe keine Anwendung.

§ 25. Dauer der Anstalt.
Wenn die städtischen Behörden aus irgend einem Grunde es für nötig halten sollten, die Leih-Anstalt wieder eingehen zu lassen, so steht ihnen dies frei und wird das Anstalt absonderlich sechs Monate vorher hierdurch durch Bekanntmachungen im hiesigen Tagblatt und der Saale-Zeitung in Kenntnis gesetzt.
Urnachtlich ist gegenwärtiges Reglement von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung genehmigt und vollzogen.
Halle a. S., den 20. Dezember 1882.

Der Magistrat.
Stadtrat: General.
Gneist, Wolff, Dr. Hillmann, Dr. Karl Müller.
Vorsteher des Reglement wird hierdurch von Staatsaufsichts-wegen bestätigt.
Merseburg, den 8. Juni 1883.
(L. S.) Der Königl. Regierung-Präsident.
S. B. v. Rottgier.

Verkauf.
Ein nimmten der Stadt Apolda besser Lage gelegenes schönes Geschäfts-Gebäude, in welchem ein flottes Material-Geschäft betrieben wird, auch in jeder anderen Branche ein gutes Geschäft betrieben werden kann, enthält schöne Läden, viele Wohnzimmer, Niederlage, gute Keller u. s. w., ist für den billigen Preis von 4500 Thaler bei alljährlicher Zahlungsstellung zu verkaufen durch Louis Kober, Agent, Apolda.

Verkauf.
Eine schönwuhler, auf besuchte Bekanntheit mit vielen Zimmern, im nimmten der Stadt Apolda, für den Preis von 6000 Thaler, bei der Hälfte Zahlungsstellung zu verkaufen durch Louis Kober, Agent, Apolda.

Haardtweine.
Für naturreine weisse und rosse Haardtweine eigener Reizeitung, sehr mild u. blumig, von W. 60. resp. W. 80 p. 100 Gr. an, jede Abnehmer.
Durch directen Ankauf der Trauben am Stock und Erprobung der Reizeitung bin ich in der Lage, dem Käufer für möglich Preise Weine von hervorragender Qualität liefern zu können.
Probefläche 10 Pf. fortirt W. 12. Specielle Preisliste franco.

H. Schäringer, Heideberg.
Leberthein
für Scrophulose und Brustkrankheiten.
M. Waltsgott.

Weintrauben
oder Pflische, ein 10 Pfd.-Postkorb, portofrei 4 2/3, oder 4 1/2, einleib.
Anton Töhr, Weinproduzent, Wertheim (Hannover).

Neue Salzheringe,
8er Rang, sehr schön und fett, bewandt das Postfach von ca. 10 Pfund, mit Inhalt von 50 Stück garantirt, zu 3 Mark franco Postnachnahme.
L. Broten, Großwälder a. Citee.

Bierhefe
gebrecht, ca. 50-60 Gr., hat unmaßlich absonderlichen Brauerer-Erfolg bei Genuß.
Neue u. gebrauchte Möbel verkauft billig Trödel 2 Hart.
Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Agenten
zum Verkauf
postlich erlaubter Staats- und Prämien-Lose werden bei guter Provision an allen Orten.
Offerten an A. Steiner, Berlin, Kommandantenstr. 46, I.

Für mein Gold- u. Silber-waaren-Geschäft
suche ich einen Sohn achtbarer Eltern als Lehrling.
C. Wiese, Jeweller.
Ein i. Mädchen, 17 J., aus anst. Familie, sucht zu ihrer weiteren Ausbildung in einem feinen Geschäft an Stelle der Hausfrau Stelle. Offerten B. H. Postf. Wüstau, Anhalt.

Feuerwehr-Artikel
badei tücht. Buchhalter und Correspondent, sucht Engagement. Bei Verträgen werden auf Verlangen durch Post eingeschickt. Gest. Ansuchen erbeten unter D. 390 an Hind. Möse, Düsseldorf.

Agenten
zum Verkauf
postlich erlaubter Staats- und Prämien-Lose werden bei guter Provision an allen Orten.
Offerten an A. Steiner, Berlin, Kommandantenstr. 46, I.

Für mein Gold- u. Silber-waaren-Geschäft
suche ich einen Sohn achtbarer Eltern als Lehrling.
C. Wiese, Jeweller.
Ein i. Mädchen, 17 J., aus anst. Familie, sucht zu ihrer weiteren Ausbildung in einem feinen Geschäft an Stelle der Hausfrau Stelle. Offerten B. H. Postf. Wüstau, Anhalt.

Feuerwehr-Artikel
badei tücht. Buchhalter und Correspondent, sucht Engagement. Bei Verträgen werden auf Verlangen durch Post eingeschickt. Gest. Ansuchen erbeten unter D. 390 an Hind. Möse, Düsseldorf.

Agenten
zum Verkauf
postlich erlaubter Staats- und Prämien-Lose werden bei guter Provision an allen Orten.
Offerten an A. Steiner, Berlin, Kommandantenstr. 46, I.

Für mein Gold- u. Silber-waaren-Geschäft
suche ich einen Sohn achtbarer Eltern als Lehrling.
C. Wiese, Jeweller.
Ein i. Mädchen, 17 J., aus anst. Familie, sucht zu ihrer weiteren Ausbildung in einem feinen Geschäft an Stelle der Hausfrau Stelle. Offerten B. H. Postf. Wüstau, Anhalt.

Feuerwehr-Artikel
badei tücht. Buchhalter und Correspondent, sucht Engagement. Bei Verträgen werden auf Verlangen durch Post eingeschickt. Gest. Ansuchen erbeten unter D. 390 an Hind. Möse, Düsseldorf.

Agenten
zum Verkauf
postlich erlaubter Staats- und Prämien-Lose werden bei guter Provision an allen Orten.
Offerten an A. Steiner, Berlin, Kommandantenstr. 46, I.

Für mein Gold- u. Silber-waaren-Geschäft
suche ich einen Sohn achtbarer Eltern als Lehrling.
C. Wiese, Jeweller.
Ein i. Mädchen, 17 J., aus anst. Familie, sucht zu ihrer weiteren Ausbildung in einem feinen Geschäft an Stelle der Hausfrau Stelle. Offerten B. H. Postf. Wüstau, Anhalt.

Feuerwehr-Artikel
badei tücht. Buchhalter und Correspondent, sucht Engagement. Bei Verträgen werden auf Verlangen durch Post eingeschickt. Gest. Ansuchen erbeten unter D. 390 an Hind. Möse, Düsseldorf.

Agenten
zum Verkauf
postlich erlaubter Staats- und Prämien-Lose werden bei guter Provision an allen Orten.
Offerten an A. Steiner, Berlin, Kommandantenstr. 46, I.

Für mein Gold- u. Silber-waaren-Geschäft
suche ich einen Sohn achtbarer Eltern als Lehrling.
C. Wiese, Jeweller.
Ein i. Mädchen, 17 J., aus anst. Familie, sucht zu ihrer weiteren Ausbildung in einem feinen Geschäft an Stelle der Hausfrau Stelle. Offerten B. H. Postf. Wüstau, Anhalt.